



Der Minister

MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die  
Vorsitzende des  
Ausschusses für Generationen,  
Familie und Integration  
Frau Andrea Milz MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



**Sitzung des Ausschusses für Generationen, Familie und  
Integration am 21. August 2008**

20. August 2008

Schriftlicher Bericht zum Thema "Weiterbildungskonzept der  
Landesregierung für Ergänzungskräfte in Kindertageseinrichtungen"

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

Frau Abgeordnete Asch hat um einen schriftlichen Bericht der  
Landesregierung zu dem Thema "Weiterbildungskonzept der  
Landesregierung für Ergänzungskräfte in Kindertageseinrichtungen"  
gebeten, den ich in der Anlage beigefügt habe.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
www.mgffi.nrw.de

Telefon +49 211 8618-4300  
Telefax +49 211 8618-4550  
armin.laschet@mgffi.nrw.de



# **Weiterbildungskonzept der Landesregierung für Ergänzungskräfte in Kindertageseinrichtungen**

Schriftlicher Bericht des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und  
Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

zur Sitzung des Ausschusses für Generationen, Familie und Integration  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 21. August 2008

Die Landesregierung hat mit dem Kinderbildungsgesetz einen wichtigen Akzent auf die Stärkung der frühkindlichen Bildung gesetzt. Der Ausbau der frühkindlichen Bildung und die gestiegenen Anforderungen an die Elementarpädagogik erfordern entsprechend qualifiziertes Personal. Dies ist mit einer der Gründe für das Fachkräftegebot im Gesetz bei allen Gruppenformen.

Auch künftig werden Ergänzungskräfte einen wichtigen Beitrag bei der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen leisten. Nach der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz werden Ergänzungskräfte in der Gruppenform III eingesetzt. Diese Gruppenform entspricht den bisherigen Kindergarten- und Kindertagesstättengruppen. Im Kindergartenjahr 2008/2009 wird es rund 18.000 Gruppen der Gruppenform III in den nordrhein-westfälischen Tageseinrichtungen geben. Allein für diese Gruppen werden daher ca. 18.000 Ergänzungskräfte benötigt. Entsprechend den Zahlen aus dem Berichtswesen 2006 ist davon auszugehen, dass dies in etwa der Summe der bisher in Tageseinrichtungen tätigen Ergänzungskräfte ohne Erzieherabschluss entspricht (rund 10.000 Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern, rund 5.400 anders qualifizierte Ergänzungskräften und ca. 3.000 Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung). Darüber hinaus können Ergänzungskräfte auch nach dem 31. Juli 2011 im Rahmen der weiteren Personalkraftstunden in den Gruppenformen I und II eingesetzt werden. Zusammen gefasst heißt dies, dass der aktuelle Ergänzungskräftebedarf dem Bestand der Ergänzungskräfte ohne Fachschulabschluss nahezu gleichwertig gegenübersteht. Dieses

Ergebnis erklärt sich daraus, dass schon in der Vergangenheit in zahlreichen Kindertageseinrichtungen Erzieherinnen und Erzieher als Ergänzungskräfte tätig waren.

Nur wenn ausgebildete Ergänzungskräfte, das heißt in der Regel Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, in den Gruppenformen I und II als Fachkräfte tätig bzw. eingesetzt werden, ist dies an weitere Voraussetzungen geknüpft, die in § 3 der neuen Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel umschrieben sind. In diesen Fällen wird allerdings eine Weiterbildung dieser Ergänzungskräfte zwingend.

Für diesen Personenkreis und andere, die sich weiter qualifizieren möchten, sieht die Landesregierung neben dem regulären Durchlaufen der Erzieherausbildung zwei Qualifizierungsmöglichkeiten vor:

1. "Verkürzte integrierte Erzieherausbildung unter verstärkter Einbeziehung der vorhandenen Praxiserfahrungen"
2. Externenprüfung mit anschließendem einjährigem Berufspraktikum

### **Zu 1. Verkürzte integrierte Erzieherausbildung unter verstärkter Einbeziehung der vorhandenen Praxiserfahrungen**

Das Ausbildungskonzept „Verkürzte integrierte Erzieherausbildung unter verstärkter Einbeziehung der vorhandenen Praxiserfahrungen“ richtet sich an Ergänzungskräfte, die durch eine mehrjährige Berufstätigkeit in anerkannten sozialpädagogischen Einrichtungen ein hohes Maß an Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erworben haben und diese in die Ausbildung einbringen können. Die Ausbildung wird berufsbegleitend durchgeführt; dadurch ergibt sich die Möglichkeit, die Berufspraxis als integrativen Teil der Gesamtausbildung zu nutzen.

Die berufsbegleitende Ausbildung soll auf Grundlage der APO-BK, Anlage E, als Schulversuch zeitlich befristet durchgeführt werden. Da sich das Angebot nach dem Bedarf richtet, ist eine Festlegung der Standorte noch nicht erfolgt. Um eine gleichmäßige Verteilung sicher zu stellen, sind je Regierungsbezirk zunächst fünf Standorte geplant. Bei entsprechendem Bedarf kann die Anzahl der Standorte heraufgesetzt werden. Für die Einrichtung des Bildungsangebotes ist ein Schulträgerbeschluss erforderlich.

Der erste Durchgang der Qualifizierungsmaßnahme soll am 01.02.2009, der letzte Durchgang zum Ende des Schuljahres 2010/2011 beginnen.

Es sind folgende Eingangsvoraussetzungen vorgesehen:

Berufstätigkeit: einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren (Vollzeit; bei Teilzeittätigkeit verlängert sich die geforderte Berufstätigkeit entsprechend)

Allgemeinbildung: mindestens Hauptschulabschluss

Berufsabschluss: Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger oder Staatlich geprüfte Sozialhelferin / Staatlich geprüfter Sozialhelfer oder eine berufliche Qualifikation im Sinne des § 28 APO-BK, Anlage E. Ergänzungskräfte, die nicht über einen der vorgenannten Berufsabschlüsse verfügen, müssen vor Eintritt in die Maßnahme den Berufsabschluss der Staatlich geprüften Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger durch eine Externenprüfung erwerben.

Während der Ausbildung ist eine Berufstätigkeit in einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung im Umfang von mindestens zwei Drittel der

wöchentlichen Regelarbeitszeit erforderlich. Dies ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch einen entsprechenden Arbeitsvertrag mit dem Träger nachzuweisen. Freistellung und Lohnfortzahlung wären in diesem Zusammenhang zu klären. Ein befristeter Arbeitsvertrag muss mindestens über die Laufzeit des Bildungsganges abgeschlossen sein.

Die Ausbildungsdauer hängt vom gewählten Organisationsmodell ab. Der Lehrplan der Fachschule für Sozialpädagogik, der für die Maßnahme zugrunde zu legen ist, umfasst 2.400 Unterrichtseinheiten. Da der Bildungsgang berufsbegleitend angeboten wird, ist von einer Regelausbildungsdauer von zweieinhalb Jahren, entsprechend 100 Unterrichtswochen, auszugehen. Das Berufspraktikum im Umfang von 1.200 Stunden ist integraler Bestandteil der Ausbildung. Die Praxiszeiten des Berufspraktikums werden um die ausgewiesenen Stunden für „Lernen am anderen Ort“ ergänzt.

## **2. Externenprüfung**

Die Externenprüfung ist Bestandteil des Regelsystems und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Berufskollegs (APO-BK) geregelt. Die Bezirksregierungen legen für den jeweiligen Prüfungsdurchgang die Fachschulen für die Externenprüfung fest. Die Externenprüfung besteht aus einer praktischen und einer theoretischen Prüfung.

Im Anschluss an die Externenprüfung ist das einjährige Berufspraktikum zu absolvieren. Weitere Informationen zur Externenprüfung erteilen die Fachschulen und die Bezirksregierungen. Der Zulassungsantrag ist bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen.

Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung in der Fachrichtung Sozialpädagogik sind:

1. Nachweis der beruflichen Qualifikation:

a) Berufsabschluss in einem einschlägigen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Landes- oder Bundesrecht

und der Berufsschulabschluss, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand

- oder -

b) Berufsabschluss nach Landesrecht – berufsqualifizierende Bildungsgänge von zweijähriger Dauer – „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger“, „Staatlich geprüfte Sozialhelferin / Staatlich geprüfter Sozialhelfer“ und „Staatlich geprüfter Heilerziehungshelferin / Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer“.

- oder -

c) Abschluss eines Berufsfachschulbildungsganges oder Fachoberschulbildungsganges, die in zwei Jahren neben (erweiterten) beruflichen Kenntnissen die Fachhochschulreife vermitteln.

- oder -

d) Einzelfallentscheidungen in den Fällen, in denen Bewerberinnen und Bewerber anstelle der vorgenannten beruflichen Qualifikation die Hochschulzugangsberechtigung nachweisen. Diesem Bewerberkreis ist die Zulassung zur Externenprüfung in der Regel dann zu gewähren, wenn neben der Hochschulzugangsberechtigung einschlägige berufliche Tätigkeiten von mindestens einem Jahr (Vollzeit) nachgewiesen werden, die den erfolgreichen Abschluss der Externenprüfung erwarten lassen. Hierfür geeignet sind beispielsweise das Ableisten eines sozialen Jahres, eines einschlägigen Ersatzdienstes, Zivildienstes oder Praktikums.

2. Nachweis des mittleren Bildungsabschlusses (FOR).

3. Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses.

4. Nachweis einer angemessenen Vorbereitung.